



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 78/2024**  
**vom 4. Juli 2024**  
**Geschäftsverzeichnisnr. 8198**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 166 des Gesetzes vom 9. Februar 2024 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft » (Ersetzung von Artikel 67 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. September 2017 « zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld »), erhoben von der « Vermetal » GmbH.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Joséphine Moerman, Michel Pâques, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 5. April 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. April 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 166 des Gesetzes vom 9. Februar 2024 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft » (Ersetzung von Artikel 67 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. September 2017 « zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld »), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. März 2024: die « Vermetal » GmbH, die « Schrootbedrijf A. De Rooy en zoon » AG, die « Tribel Metals » GmbH, die « De Knop Recycling » GmbH, die « IJzerland » GmbH, die « Alfamet » GmbH, die « Transmétaux » GmbH, die « Vandeweyer Recycling & Demolition » GmbH, die « Vrints Scrap & Services » GmbH, die « Degels-Metal » GmbH, die « Etn. Roosen » AG, die « De Cocker Geert » GmbH, die « Bally » GmbH, die « Af-Logi » GmbH, die « Kabel Recycling Company » GmbH und Johan Vincent, unterstützt und vertreten durch RA Wouter Vaassen, in Brüssel zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmung.

Durch Anordnung vom 10. April 2024 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterinnen Joséphine Moerman und Emmanuelle Bribosia den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 15. Mai 2024 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 8. Mai 2024 einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien sowie der Kanzlei des Gerichtshofs per E-Mail an die Adresse « griffie@const-court.de » zu übermitteln.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin Tine Bricourt, in Gent zugelassen, hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. Mai 2024

- erschienen
- . RA. Wouter Vaassen, für die klagenden Parteien,
- . RÄin Tine Bricout, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richterinnen Joséphine Moerman und Emmanuelle Bribosia Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und deren Kontext*

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die einstweilige Aufhebung und die Nichtigerklärung von Artikel 166 des Gesetzes vom 9. Februar 2024 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft » (nachstehend: Gesetz vom 9. Februar 2024), mit dem Artikel 67 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. September 2017 « zur

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld » (nachstehend: Gesetz vom 18. September 2017) wie folgt ersetzt wurde:

« Sauf en cas de vente publique effectuée sous la supervision d'un huissier de justice, une personne qui n'est pas un consommateur ne peut payer aucun montant en espèces lorsqu'elle achète des vieux métaux, des câbles en cuivre ou des biens contenant des matières précieuses à une autre personne, à moins que ces matières précieuses ne soient présentes en faible quantité seulement et uniquement en raison de leurs propriétés physiques nécessaires ».

In Ermangelung einer Bestimmung im Gesetz vom 9. Februar 2024, die das Inkrafttreten von Artikel 166 regelt, ist dieser Artikel am zehnten Tag nach der Veröffentlichung des Gesetzes vom 9. Februar 2024 im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. März 2024 in Kraft getreten.

B.2. Vor seiner Ersetzung durch Artikel 166 des Gesetzes vom 9. Februar 2024 bestimmte Artikel 67 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. September 2017:

« Toutefois, sauf en cas de vente publique effectuée sous la supervision d'un huissier de justice :

1° le paiement de câbles de cuivre ne peut être effectué ou reçu en espèces, lorsque l'acheteur n'est pas un consommateur;

2° le paiement de vieux métaux ou de biens contenant des matières précieuses, à moins que ces matières précieuses ne soient présentes en faible quantité seulement et uniquement en raison de leurs propriétés physiques nécessaires :

a) ne peut être effectué ou reçu en espèces lorsque ni le vendeur, ni l'acheteur ne sont des consommateurs;

b) ne peut être effectué ou reçu en espèces au-delà de 500 euros lorsque le vendeur est un consommateur et l'acheteur n'est pas un consommateur. Dans ce dernier cas, si l'acheteur accepte d'effectuer le paiement en espèces pour tout ou partie du paiement, il doit identifier le consommateur, vérifier son identité et conserver ses données ainsi que la preuve de la vérification, selon les modalités prévues par le Roi ».

B.3.1. Die Ersetzung von Artikel 67 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. September 2017 durch Artikel 166 des Gesetzes vom 9. Februar 2024 ist die Folge der Annahme eines von mehreren Mitgliedern der Abgeordnetenkammer eingereichten Abänderungsantrags.

In den Vorarbeiten heißt es:

« L'amendement n° 14 est relatif à la prévention du blanchiment. L'article 67, § 2, alinéa 2, de la loi du 18 septembre 2017 relative à la prévention du blanchiment de capitaux et du financement du terrorisme et à la limitation de l'utilisation des espèces est modifié de manière à aligner le régime des vieux métaux et des biens contenant des matières précieuses sur celui des câbles de cuivre. Actuellement, un consommateur qui vend à un professionnel des vieux métaux ou des biens contenant des matières précieuses peut recevoir de celui-ci un paiement en espèces jusqu'à 500 euros. À l'avenir, ce ne sera plus le cas : le paiement en espèces sera interdit dans cette situation. Les raisons de cette modification, qui résultent des constatations policières et de l'Inspection économique, sont les suivantes :

- de nombreuses personnes se font passer pour des consommateurs alors que la fréquence de leurs ventes et les quantités vendues démontrent une activité professionnelle. Le total des paiements en espèces réalisés à de tels soi-disant consommateurs peut atteindre des montants très élevés dans certains centres de recyclage. On a ainsi observé des retraits en espèces cumulés supérieurs à 1 million d'euros par an sur les comptes de certaines entreprises;

- le plafond de 500 euros actuellement prévu est régulièrement détourné par l'utilisation de plusieurs cartes d'identité. Il a été observé que des ventes largement supérieures à 500 euros sont découpées en plusieurs petites ventes d'un montant inférieur, chacune étant prétendument effectuée par une personne différente (technique dite du ' saucissonnage ');

- certains ferrailleurs et bijoutiers sont peu regardants et omettent d'identifier le vendeur, créant ainsi une distorsion de concurrence par rapport à ceux qui appliquent la loi;

- certains acheteurs d'or ambulants organisent des achats d'or dans des hôtels, en insistant sur la rétribution en espèces. Or, il a été constaté que très peu de vendeurs se présentent. Il y a donc de forts soupçons que ces achats d'or ambulants servent à justifier la provenance de bijoux volés » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3665/009, SS. 6-7).

B.3.2. Daraus geht hervor, dass der Gesetzgeber es zur Vermeidung bestimmter von der Polizei und der Wirtschaftsinspektion festgestellter Missbräuche für angebracht gehalten hat, der bisher einem Verbraucher gebotenen Möglichkeit, Altmetalle oder edelmetallhaltige Güter gegen Barzahlung einem Händler zu verkaufen, wenn der zu zahlende Betrag nicht höher ist als 500 Euro, ein Ende zu setzen. Die angefochtene Bestimmung führt also dazu, dass solche Geschäfte nicht länger mittels Barzahlung durchgeführt werden können.

*In Bezug auf die Klage auf einstweilige Aufhebung*

B.4.1. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof (nachstehend: Sondergesetz vom 6. Januar 1989) sind zwei Bedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
  
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

B.4.2. In Bezug auf die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils muss eine einstweilige Aufhebung durch den Gerichtshof verhindern können, dass den klagenden Parteien durch die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Norm ein ernsthafter Nachteil entstehen würde, der bei einer etwaigen Nichtigerklärung nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

Aus Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 geht hervor, dass die Personen, die eine Klage auf einstweilige Aufhebung einreichen, in ihrer Klageschrift konkrete und präzise Fakten darlegen müssen, die hinlänglich beweisen, dass die unmittelbare Anwendung der Bestimmungen, deren einstweilige Aufhebung sie beantragen, ihnen einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zuzufügen droht, um die zweite Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes zu erfüllen.

Diese Personen müssen insbesondere das Bestehen der Gefahr eines Nachteils, seine Schwere und den Zusammenhang dieser Gefahr mit der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen nachweisen.

B.5. Die klagenden Parteien sind der Ansicht, dass die angefochtene Bestimmung bei ihnen als im Metallrecyclingsektor tätigen Unternehmen mehrere schwer wiedergutzumachende ernsthafte Nachteile entstehen lasse.

B.6.1. Sie machen unter anderem geltend, dass sie als im Rahmen des Gesetzes handelnde Unternehmen einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil erlitten, indem im schwarzen Wirtschaftskreislauf handelnde Personen und Unternehmen zumal unter Berücksichtigung dessen, dass die Inspektionsdienste darauf hingewiesen hätten, dass sie in naher Zukunft keine Kontrollen durchführen würden, jetzt noch maximal Bargeldgeschäfte durchführen könnten, wodurch die auf dem Schwarzmarkt operierenden Personen und Unternehmen einen unlauteren Wirtschaftsvorteil gegenüber im Rahmen des Gesetzes operierenden Unternehmen erhielten. Sie sind der Auffassung, dass dies zu einer Stärkung des schwarzen Wirtschaftskreislaufs führen würde.

Sie machen ebenfalls geltend, dass die angefochtene Bestimmung dazu führe, dass sie sich in einer unlauteren Wirtschaftsposition im Vergleich zu in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässigen Unternehmen befänden. Dies gelte umso mehr für Unternehmen wie die zweite und die fünfte klagende Partei, die nahe an der Grenze zu einem Nachbarland ansässig seien.

B.6.2. Die angefochtene Bestimmung führt dazu, dass der Verkauf bestimmter Güter durch einen Verbraucher an einen Händler nicht länger gegen Barzahlung erfolgen kann, aber sie beinhaltet kein Verbot des Verkaufs dieser Güter durch einen Verbraucher an einen Händler. Elektronische Zahlungsmittel oder Banküberweisungen sind zurzeit sehr verbreitet und können üblicherweise von Gewerbetreibenden und Verbrauchern verwendet werden, sodass verfügbare Alternativen zur Barzahlung bestehen.

In Anbetracht des Vorstehenden sind die in B.6.1 erwähnten, von den klagenden Parteien angeführten Nachteile zu hypothetisch, als dass sie im Rahmen der Prüfung einer Klage auf einstweilige Aufhebung berücksichtigt werden könnten. Außerdem weisen die klagenden Parteien nicht anhand konkreter und genauer Angaben nach, dass ihre Wettbewerbsposition auf dem betreffenden Markt gefährdet wäre.

B.7. Insofern die klagenden Parteien anführen, dass das Fehlen einer Übergangsregelung zu der angefochtenen Bestimmung ihnen einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zufüge, legen sie nicht in ausreichend deutlicher Weise dar, worin der betreffende

Nachteil genau bestehen würde. In ihrer Klageschrift bringen sie diesbezüglich keine konkreten und genauen Angaben bei.

Wie in B.6.2 erwähnt wurde, sind verfügbare Alternativen zur Barzahlung vorhanden, sodass die Verkäufe, auf die sich die angefochtene Bestimmung bezieht, weiterhin möglich sind. Die mit einer elektronischen Zahlung verbundenen administrativen Lasten sind im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien offenbar geltend machen, nicht als ein ernsthafter Nachteil im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu betrachten.

B.8. Insoweit die klagenden Parteien auf die Nachteile verweisen, die die angefochtene Bestimmung für die Umwelt im Allgemeinen, für das Währungssystem der Europäischen Union im Allgemeinen und für sozial schwächere Personen, deren Bankkonto und Identität missbraucht werden könnten, zur Folge hätte, handelt es sich dabei nicht um persönliche Nachteile, weshalb sie nicht Untermauerung ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung angeführt werden können.

B.9.1. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils nicht nachgewiesen ist.

B.9.2. Da die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils nicht nachgewiesen ist, gibt es im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien offenbar geltend machen, keinen Anlass dazu, die Nachteile der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Bestimmung für die klagenden Parteien gegen die Nachteile, die eine einstweilige Aufhebung für das Allgemeininteresse mit sich bringen würde, abzuwägen.

B.10.1. Die klagenden Parteien bringen des Weiteren vor, dass das Recht der Europäischen Union es erfordere, dass sie Zugang zu einem Richter hätten, der ihre aus diesem Recht abgeleiteten Rechte in wirksamer Weise wahren könne. Sie argumentieren im Wesentlichen, dass Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 insofern, als er für die Klage auf einstweilige Aufhebung einer gesetzeskräftigen Bestimmung die Bedingung vorsehe, dass die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils nachzuweisen sei, wegen Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht außer Anwendung zu lassen sei.

B.10.2. In Bezug auf den effektiven gerichtlichen Schutz der von der Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte im Allgemeinen hat der Gerichtshof der Europäischen Union für Recht erkannt (EuGH, Große Kammer, 13. März 2007, C-432/05, *Unibet*, ECLI:EU:C:2007:163, Randnrn. 37-43):

« 37. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes nach ständiger Rechtsprechung ein allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts ist, der sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergibt, in den Art. 6 und 13 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert ist (Urteile vom 15. Mai 1986, *Johnston*, 222/84, *Slg.* 1986, 1651, Randnrn. 18 und 19, vom 15. Oktober 1987, *Heylens u. a.*, 222/86, *Slg.* 1987, 4097, Randnr. 14, vom 27. November 2001, *Kommission/Österreich*, C-424/99, *Slg.* 2001, I-9285, Randnr. 45, vom 25. Juli 2002, *Unión de Pequeños Agricultores/Rat*, C-50/00 P, *Slg.* 2002, I-6677, Randnr. 39, und vom 19. Juni 2003, *Eribrand*, C-467/01, *Slg.* 2003, I-6471, Randnr. 61) und auch von Art. 47 der am 7. Dezember 2000 in Nizza proklamierten Charta der Grundrechte der Europäischen Union (*ABl.* C 364, S. 1) bekräftigt worden ist.

38. Insoweit haben die nationalen Gerichte aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht aus Art. 10 EG den Schutz der Rechte zu gewährleisten, die den Einzelnen aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 16. Dezember 1976, *Rewe*, 33/76, *Slg.* 1976, 1989, Randnr. 5, und *Comet*, 45/76, *Slg.* 1976, 2043, Randnr. 12, vom 9. März 1978, *Simmenthal*, 106/77, *Slg.* 1978, 629, Randnrn. 21 und 22, vom 19. Juni 1990, *Factortame u. a.*, C-213/89, *Slg.* 1990, I-2433, Randnr. 19, sowie vom 14. Dezember 1995, *Peterbroeck*, C-312/93, *Slg.* 1995, I-4599, Randnr. 12).

39. Mangels einer einschlägigen Gemeinschaftsregelung ist es Sache des innerstaatlichen Rechts der einzelnen Mitgliedstaaten, die zuständigen Gerichte zu bestimmen und die Verfahrensmodalitäten für Klagen zu regeln, die den Schutz der dem Bürger aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen (vgl. insbesondere Urteile *Rewe*, Randnr. 5, *Comet*, Randnr. 13, und *Peterbroeck*, Randnr. 12, sowie Urteile vom 20. September 2001, *Courage und Crehan*, C-453/99, *Slg.* 2001, I-6297, Randnr. 29, und vom 11. September 2003, *Safalero*, C-13/01, *Slg.* 2003, I-8679, Randnr. 49).

40. So hat der EG-Vertrag zwar für Privatpersonen mehrere Möglichkeiten der direkten Klage zu den Gemeinschaftsgerichten eröffnet, doch er wollte nicht zusätzlich zu den nach nationalem Recht bereits bestehenden Rechtsbehelfen neue Klagemöglichkeiten zur Wahrung des Gemeinschaftsrechts vor den nationalen Gerichten schaffen (Urteil vom 7. Juli 1981, *Rewe*, 158/80, *Slg.* 1981, 1805, Randnr. 44).

41. Etwas anderes würde nur gelten, wenn es nach dem System der betreffenden nationalen Rechtsordnung keinen Rechtsbehelf gäbe, mit dem wenigstens inzident die Wahrung der den Einzelnen aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Rechte gewährleistet werden könnte (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 16. Dezember 1976, *Rewe*, Randnr. 5, sowie Urteile *Comet*, Randnr. 16, und *Factortame u. a.*, Randnrn. 19 bis 23).

42. So ist es zwar grundsätzlich Sache des nationalen Rechts, die Klagebefugnis und das Rechtsschutzinteresse des Einzelnen zu bestimmen, doch verlangt das Gemeinschaftsrecht, dass die nationalen Rechtsvorschriften das Recht auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz nicht beeinträchtigen (vgl. insbesondere Urteile vom 11. Juli 1991, *Verholen u. a.*, C-87/90 bis C-89/90, *Slg.* 1991, I-3757, Randnr. 24, und *Safalero*, Randnr. 50). Denn es ist Sache der Mitgliedstaaten, ein System von Rechtsbehelfen und Verfahren vorzusehen, mit dem die Einhaltung dieses Rechts gewährleistet werden kann (Urteil *Unión de Pequeños Agricultores/Rat*, Randnr. 41).

43. Dabei dürfen die Verfahrensmodalitäten für Klagen, die den Schutz der den Einzelnen aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, nicht weniger günstig ausgestaltet sein als die für entsprechende innerstaatliche Klagen (Grundsatz der Gleichwertigkeit) und die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Grundsatz der Effektivität) (vgl. insbesondere Urteil vom 16. Dezember 1976, *Rewe*, Randnr. 5, sowie Urteile *Comet*, Randnrn. 13 bis 16, *Peterbroeck*, Randnr. 12, *Courage und Crehan*, Randnr. 29, *Eribrand*, Randnr. 62, und *Safalero*, Randnr. 49) ».

B.10.3. Aus dieser Rechtsprechung des Gerichtshofes geht hervor, dass mangels einer Harmonisierung auf europäischer Ebene die in einem Mitgliedstaat geregelten gerichtlichen Rechtsbehelfe, um die Einhaltung des Unionsrechts zu gewährleisten, nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie den nationalen Verfahrensvorschriften unterliegen.

Laut dem Gerichtshof der Europäischen Union wird der Grundsatz der Verfahrensautonomie von zwei anderen Grundsätzen flankiert, nämlich einerseits dem Grundsatz der Gleichwertigkeit und andererseits dem Grundsatz der Effektivität. Der Gleichwertigkeitsgrundsatz erfordert es, dass die nationalen Verfahrensvorschriften, die anwendbar sind, wenn es um das europäische Recht geht, nicht ungünstiger sind als die Vorschriften, die auf entsprechende innerstaatliche Rechtsbehelfe anwendbar sind. Der Effektivitätsgrundsatz steht dem entgegen, dass nationale Verfahrensvorschriften die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren.

B.10.4. Der Grundsatz der Verfahrensautonomie, der vom Gleichwertigkeits- und Effektivitätsgrundsatz flankiert wird, findet insbesondere dann Anwendung, wenn ein nationaler Richter mit einer Klage auf einstweilige Aufhebung einer nationalen Norm befasst wird, von der behauptet wird, dass sie gegen europäisches Recht verstoßen würde.

In dem in B.10.2 angeführten Urteil vom 13. März 2007 hat sich der Gerichtshof der Europäischen Union auch zu einer Vorabentscheidungsfrage geäußert, mit der « das vorliegende Gericht im Wesentlichen wissen [möchte], ob im Hinblick auf den Grundsatz effektiven gerichtlichen Schutzes der den Einzelnen durch das Gemeinschaftsrecht verliehenen Rechte und bei Zweifeln an der Vereinbarkeit nationaler Bestimmungen mit dem Gemeinschaftsrecht für den Erlass vorläufiger Maßnahmen zur Aussetzung der Anwendung nationaler Bestimmungen, bis das zuständige Gericht über deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht entschieden hat, die durch das vom zuständigen Gericht anzuwendende nationale Recht festgelegten Kriterien oder gemeinschaftsrechtliche Kriterien gelten » (EuGH, Große Kammer, 13. März 2007, vorerwähnt, Randnr. 78).

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat anlässlich dieser Vorabentscheidungsfrage geurteilt:

« 79. Nach ständiger Rechtsprechung unterliegt zwar die Aussetzung der Vollziehung einer auf einer Gemeinschaftsverordnung beruhenden nationalen Bestimmung in einem bei einem nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit dem nationalen Verfahrensrecht, doch müssen für ihre Anordnung in allen Mitgliedstaaten einheitliche Regeln gelten, die denen entsprechen, die für die Aussetzung der Vollziehung durch das Gemeinschaftsgericht gelten (Urteile vom 21. Februar 1991, *Zuckerfabrik Süderdithmarschen und Zuckerfabrik Soest*, C-143/88 und C-92/89, *Slg.* 1991, I-415, Randnrn. 26 und 27, vom 9. November 1995, *Atlanta Fruchthandels-gesellschaft*, C-465/93, *Slg.* 1995, I-3761, Randnr. 39, und vom 6. Dezember 2005, *ABNA u. a.*, C-453/03, C-11/04, C-12/04 und C-194/04, *Slg.* 2005, I-10423, Randnr. 104). Das Ausgangsverfahren unterscheidet sich jedoch dadurch von den Verfahren, in denen die genannten Urteile ergangen sind, dass der Antrag von Unibet auf vorläufigen Rechtsschutz nicht auf die Aussetzung der Wirkungen einer nationalen Bestimmung gerichtet ist, die auf einer Gemeinschaftsverordnung beruht, deren Rechtmäßigkeit in Frage gestellt wird, sondern auf die Aussetzung der Wirkungen nationaler Rechtsvorschriften, deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht bezweifelt wird.

80. Da es an einer einschlägigen Gemeinschaftsregelung fehlt, bestimmt sich somit nach der nationalen Rechtsordnung eines jeden Mitgliedstaats, unter welchen Voraussetzungen vorläufige Maßnahmen zum Schutz der den Einzelnen aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Rechte gewährt werden können.

81. Folglich gelten für den Erlass vorläufiger Maßnahmen zur Aussetzung der Anwendung nationaler Bestimmungen, bis das zuständige Gericht über deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht entschieden hat, die durch das vom zuständigen Gericht anzuwendende nationale Recht festgelegten Kriterien.

82. Diese Kriterien dürfen jedoch weder weniger günstig ausgestaltet sein als die für entsprechende innerstaatliche Klagen (Grundsatz der Gleichwertigkeit), noch dürfen sie die

Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Grundsatz der Effektivität).

83. Daher ist auf die dritte Frage zu antworten, dass der Grundsatz effektiven gerichtlichen Schutzes der den Einzelnen durch das Gemeinschaftsrecht verliehenen Rechte dahin auszulegen ist, dass bei Zweifeln an der Vereinbarkeit nationaler Bestimmungen mit dem Gemeinschaftsrecht für den Erlass vorläufiger Maßnahmen zur Aussetzung der Anwendung nationaler Bestimmungen, bis das zuständige Gericht über deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht entschieden hat, die durch das vom zuständigen Gericht anzuwendende nationale Recht festgelegten Kriterien gelten, sofern diese Kriterien weder weniger günstig ausgestaltet sind als die für entsprechende innerstaatliche Klagen noch die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren » (EuGH, Große Kammer, 13. März 2007, vorerwähnt, Randnrn. 79-83).

B.10.5. Daraus geht hervor, dass der Gerichtshof der Europäischen Union in Bezug auf die Bedingungen, unter denen die Aussetzung der Anwendung einer nationalen Bestimmung erwirkt werden kann, zwischen nationalen Bestimmungen, die auf dem Unionsrecht beruhen, dessen Rechtmäßigkeit in Frage gestellt wird, einerseits und nationalen Bestimmungen, deren Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht bezweifelt wird, andererseits unterscheidet.

Während für die einstweilige Aufhebung einer nationalen Bestimmung, die auf dem Unionsrecht beruht, dessen Rechtmäßigkeit in Frage gestellt wird, einheitliche Bedingungen gelten, « die denen entsprechen, die für die Aussetzung der Vollziehung durch das Gemeinschaftsgericht gelten », gelten für nationale Bestimmungen, deren Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht bezweifelt wird, « die durch das vom zuständigen Gericht anzuwendende nationale Recht festgelegten Kriterien ». Diese Kriterien dürfen jedoch weder weniger günstig ausgestaltet sein als die für entsprechende innerstaatliche Klagen (Grundsatz der Gleichwertigkeit), noch dürfen sie die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Grundsatz der Effektivität).

B.10.6. Da es sich im vorliegenden Fall um die Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmung mit dem Unionsrecht handelt, und nicht um die Rechtmäßigkeit des Unionsrechts selbst, finden die in Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 festgelegten Kriterien Anwendung.

B.10.7. Die in Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erwähnte Bedingung bezüglich der Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils

gilt sowohl dann, wenn ein Verstoß gegen das Unionsrecht angeführt wird, als auch dann, wenn kein solcher Verstoß angeführt wird.

Der Gleichwertigkeitsgrundsatz wird daher eingehalten.

B.10.8.1. In Bezug auf den Effektivitätsgrundsatz im Allgemeinen hat der Gerichtshof der Europäischen Union geurteilt:

« Was zum anderen den Effektivitätsgrundsatz betrifft, ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs die Frage, ob eine nationale Verfahrensvorschrift die Ausübung der den Bürgern durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte praktisch unmöglich macht oder übermäßig erschwert, unter Berücksichtigung der Stellung dieser Vorschrift im gesamten Verfahren sowie des Verfahrensablaufs und der Besonderheiten des Verfahrens vor den verschiedenen nationalen Stellen zu prüfen. Dabei sind gegebenenfalls die Grundsätze zu berücksichtigen, die dem nationalen Rechtssystem zugrunde liegen, wie z. B. der Schutz der Verteidigungsrechte, der Grundsatz der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens (Urteile vom 21. Februar 2008, *Tele2 Telecommunication*, C-426/05, EU:C:2008:103, Rn. 55 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie vom 29. Oktober 2009, *Pontin*, C-63/08, EU:C:2009:666, Rn. 47) » (EuGH, 7. März 2018, C-494/16, *Santoro*, ECLI:EU:C:2018:166, Randnr. 43).

B.10.8.2. Daraus geht hervor, dass bei der Beurteilung des Effektivitätsgrundsatzes unter anderem die Stellung der betreffenden Verfahrensvorschrift im gesamten Verfahren sowie der Verfahrensablauf und die Besonderheiten des Verfahrens zu berücksichtigen sind.

In diesem Punkt ist festzuhalten, dass eine beim Gerichtshof erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung einer gesetzeskräftigen Bestimmung der gegen diese Bestimmung erhobenen Nichtigkeitsklage gegenüber eine akzessorische Beschaffenheit aufweist und dass die Bedingung bezüglich der Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils ausschließlich im Rahmen der beim Gerichtshof erhobenen Klage auf einstweilige Aufhebung gilt. Mit dieser Klage soll eben vermieden werden, dass den klagenden Parteien durch die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Norm ein ernsthafter Nachteil entstehen würde, der bei einer eventuellen Nichtigkeitsklärung nicht oder nur schwer wiedergutmacht werden könnte.

Insofern die klagenden Parteien im Rahmen einer Klage auf einstweilige Aufhebung einer gesetzeskräftigen Bestimmung die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils nachweisen, verfügen sie über einen wirksamen Rechtsbehelf, um ihre vom

Unionsrecht hergeleiteten Rechte in Erwartung der Entscheidung des Gerichtshofes über die Nichtigkeitsklage vorläufig wahren zu lassen. Aus dem Umstand, dass eine gesetzeskräftige Bestimmung nicht vom Gerichtshof einstweilig aufgehoben werden kann, wenn nicht die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils nachgewiesen wird, lässt sich nicht ableiten, dass die Ausübung der durch das Unionsrecht den Einzelpersonen gewährten Rechte praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird. Die Rechte, die die klagenden Parteien vom Unionsrecht herleiten, werden nämlich in den Fällen, in denen keine Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils vorliegt, anlässlich der von diesen Parteien erhobenen Klage auf Nichtigklärung der betreffenden Norm völlig gewährleistet.

Aus dem in B.10.8.1 angeführten Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union geht außerdem hervor, dass bei der Beurteilung des Effektivitätsgrundsatzes gegebenenfalls die Grundsätze zu berücksichtigen sind, die dem nationalen Rechtssystem zugrunde liegen, wie z.B. der Schutz der Verteidigungsrechte, der Grundsatz der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens. Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass das Recht auf ein kontradiktorisches Verfahren im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung einer gesetzeskräftigen Norm eben wegen der Dringlichkeit einer solchen Klage auf weniger umfassende Weise gewährleistet ist als im Rahmen einer Nichtigkeitsklage. Auch in Anbetracht der Tatsache, dass der Gerichtshof über Normen zu urteilen hat, die von demokratisch gewählten gesetzgebenden Versammlungen angenommen wurden, kann eine derartige Einschränkung des Rechts auf ein kontradiktorisches Verfahren neben den in den Artikeln 71 und 72 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erwähnten Fällen nur in jenen Fällen als sachlich gerechtfertigt angesehen werden, in denen die Sache Dringlichkeitscharakter hat, und zwar wenn den klagenden Parteien durch die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Norm ein ernsthafter Nachteil entstehen würde, der bei einer eventuellen Nichtigklärung nicht oder nur schwer wiedergutmacht werden könnte.

B.10.8.3. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union in Bezug auf die einheitlichen Bedingungen, die für die einstweilige Aufhebung einer nationalen Bestimmung gelten, welche auf dem Unionsrecht beruht, dessen Rechtmäßigkeit in Frage gestellt wird, geht übrigens hervor, dass in diesem Rahmen eine ähnliche Bedingung gilt wie die in Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 enthaltene Bedingung in Bezug auf die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils:

« 28. Insoweit ergibt sich aus einer ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes, daß die Vollziehung eines angefochtenen Aktes nur ausgesetzt werden kann, wenn die Aussetzung dringend ist, wenn sie also vor der Entscheidung in der Hauptsache verfügt und wirksam werden muß, damit der Antragsteller keinen schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden erleidet.

29. Dringlichkeit ist dabei nur anzunehmen, wenn der vom Antragsteller geltend gemachte Schaden eintreten kann, bevor der Gerichtshof über die Gültigkeit der gerügten Gemeinschaftshandlung hat entscheiden können. Zur Art des Schadens hat der Gerichtshof wiederholt entschieden, daß ein reiner Geldschaden grundsätzlich nicht als nicht wiedergutzumachen anzusehen ist. Jedoch ist es Sache des jeweiligen Gerichts, im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes die Umstände des Falles zu untersuchen, mit dem es befaßt ist. Dabei hat es zu prüfen, ob die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts, deren Aussetzung beantragt ist, dem Antragsteller irreversible Schäden zufügen könnte, die nicht mehr wiedergutzumachen wären, wenn die Gemeinschaftshandlung für ungültig erklärt werden müßte » (EuGH, 21. Februar 1991, C-143/88 und C-92/89, *Zuckerfabrik Süderdithmarschen AG*, ECLI:EU:C:1991:65, Randnrn. 28 und 29).

B.10.8.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die in Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 enthaltene Bedingung in Bezug auf die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils dem Effektivitätsgrundsatz entspricht.

B.10.8.5. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden ist die Anregung der klagenden Parteien, dem Gerichtshof der Europäischen Union diesbezüglich eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen, nicht zu befolgen.

B.11. Da eine der Grundbedingungen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann, nicht erfüllt ist, ist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. Juli 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Luc Lavrysen